

# Mitteilungen über die bündnerische Jagdgesetzgebung (1922)

Autor(en): **Jecklin, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414455>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

man zusehen, wie ein schönes, äußerst fruchtbares Tal langsam dem Untergange entgentreibt?! Dürfen wir schon aus volkswirtschaftlichen Gründen verantworten, Millionen für Rodungen und sonstige Meliorationen auszugeben und dabei zusehen, wie blühendes, schönes, wohlgepflegtes und ertragreiches Kulturland samt den Siedlungen zerstört wird? In Peiden ist die gewaltige Abbruchstelle bis unmittelbar zu den Häusern vorgedrungen, die bereits mächtige Sprünge und arge Verrutschungen aufweisen. Alles ist aus dem Winkel geraten. Aus den schiefen Fenstern schauten Kinder heraus... In der Rüfe sieht man noch Bodenstücke von Wiesen, die erst in den letzten Jahren abgesackt sind. Was wir gehört und mit eigenen Augen gesehen haben, wird keiner vergessen, und sicher unterschreibt jeder einen eindringlichen Appell an Bund und Kanton: Helft dem armen Lugnez!“

---

## Mitteilungen über die bündnerische Jagdgesetzgebung (1922)

Von Dr. Fritz Jecklin †

In Schillers Wilhelm Tell fragt der Knabe Walter seinen Vater:

„Wohnen sie nicht frei, wie du, auf ihrem eignen Erbe?“

Tell: „Das Feld gehört dem Bischof und dem König.“

Walter: „So dürfen sie doch frei in Wäldern jagen?“

Tell: „Dem Herrn gehört das Wild und das Gefieder.“

Walter: „Sie dürfen doch frei fischen in dem Strom?“

Tell: „Der Strom, das Meer, das Salz gehört dem König.“

Mit diesen wenigen Sätzen sind die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse hinsichtlich Jagd und Fischerei treffend skizziert, denn diese Rechte gehörten – wie der Bergbau – zu den sogenannten Regalien, weil sie dem König als oberstem Landesherrn zustanden.

Da aber der König dieselben nicht in seinem großen Reiche überall selbst ausnützen konnte, verlieh oder verpfändete er sie teils an geistliche, teils an weltliche Herren, die solche und andere Rechte wie ihr Eigentum behandelten. So kam es, daß der Bischof von Chur, die Freiherren von Vaz und deren Erben Jagdregale

inne hatten, sie auch gelegentlich weiter verliehen, sogar veräußerten.

Als nach dem Erlöschen des churischen Feudalstaates die einzelnen Gerichtsgemeinden immer mehr erstarkten und zielbewußte Politik zu treiben anfangen, verstanden sie es, diese Hoheitsrechte an sich zu ziehen. Wie klug manchmal dabei vorgegangen werden mußte, mag ein Beispiel aus dem Schams zeigen.

Am 28. Januar 1456 verkaufte Graf Jörg von Werdenberg-Sargans dem Bistum Chur und den Gotteshausleuten die Herrschaften Schams und Obervaz um 3600 Gulden. Im Kaufe inbegriffen waren Wildbann, Fischenzen usw. Da der Bischof als Käufer die Kaufsumme nicht aufbringen konnte, wandte er sich an seine Gotteshausleute um Unterstützung zur Tilgung der im Namen des Gotteshauses gemachten Schulden.

Nun scheint Schams beinahe allein in den Riß getreten zu sein, denn am 15. Februar 1459 erklärt Graf Jörg, von Ammann und Geschworenen im Schams die Hauptsumme, welche samt Zinsen auf 1300 Gulden lautete, erhalten zu haben. 1560 Gulden hatten die Schamser schon am 26. März 1458 an Bischof Lienhard abgeliefert. Graf Jörg erklärt, mit der zweiten Zahlung seien seine Ansprüche auf die Schamser Hoheitsrechte (also auch auf Jagd und Fischerei) abgelöst.

Ähnliche Verhältnisse bestanden im Gebiet der VIII Gerichte. Diese waren im Jahre 1466 durch Graf Wilhelm von Montfort an Herzog Sigmund von Österreich veräußert worden. Nachdem die Bündnerwirren für die Politik des Hauses Habsburg schwere Niederlagen gebracht und deutlich die Nutzlosigkeit des Bestrebens, diese halbfreien Bergbewohner kirchlich und politisch zu unterjochen gezeigt hatten, entschloß sich Erzherzog Ferdinand Carl um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in den Auskauf der auf Bündnergebiet liegenden Herrschaftsrechte einzuwilligen.

So kamen rasch nacheinander folgende Kaufverträge zustande:

1649 Juni 10.: Zehngerichtenbund,

1652 Juli 3.: Unter- und Ober-Monfalun,

1652 Juli 27.: Belfort, Alvaneu, Lenz, St. Peter, Langwies.

In allen diesen im wesentlichen gleichlautenden Abmachungen war ausdrücklich gesagt, daß abgetreten werden: die Regalia, Zölle, Renten, Jagd, Fischerei, Weier und Seen.

Auf diese Weise kamen die Gemeinden des Zehngerichtenbundes zu ihren Jagdrechten. Wahrscheinlich ließe sich für die übrigen Landesteile ein ähnlicher Werdegang feststellen.

Eine der Folgen des Übergangs des Jagdregals auf die Gerichtsgemeinden war, daß diese sofort anfangen, in ihre Statuten und Landbücher Bestimmungen über die Jagd aufzunehmen. So Davos, dessen Landbuch im Jahre 1695 erneuert, eine „Gejegts Ordnung“ enthält. Auch im Klosterser Landbuch findet sich ein Abschnitt „Vom Gewild schießen“.

Außer den Jagdbestimmungen in den Statutarrechten gab es noch Vorschriften, die der Bündnerische Bundestag erließ und zu meist in die Dekretenbücher einzutragen befahl. So hat beispielsweise der zu Ilanz versammelte Bundstag am 21. August 1717, nach Anhörung des Berichtes, daß verschiedene fremde Jäger – also Nichtbündner – sich in unserem geliebten Vaterlande aufhalten und unsere Jagdbarkeit fast ganz ruinieren, verfügt, solche sollen das Land verlassen, „bey höchster ungnad gemeiner landen, wegnehmung ihres gewehrs und wiltprets“ usw. 1745 verbot der Große Kongreß das Jagen zu geschlossener Jagdzeit, doch 1770 wurde erkannt, man überlasse es wegen der Jagd jeglichem Hochgericht, die beliebige Verordnung zu machen, jedoch so, daß wann in einem Gericht solche andere Gerichtsgenossen verboten, dieselben auch das Gegenrecht halten können.

Bald nach Untergang des alten Freistaates der Drei Bünde und Schaffung des Kantons Graubünden befaßten sich die Landesbehörden mit der Jagdgesetzgebung.

Da der im Jahre 1805 versammelte Große Rat die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die von der „Landes-Superiorität von Zeit zu Zeit ergangenen vorhinnigen Jags-Mandate“ vielfältig übertreten, auch einige Mißbräuche in Gang gekommen seien, so erneuerte er durch Beschluß vom 10. Juni obgemeldete Jagdmandate, ergänzte sie auch durch verschiedene Zusätze.

Bei 10 Kronen Buße wird verboten, in der Zeit vom 12. März bis 25. Juli „irgend einiges Wildprett, es sey vierfüßiges oder Geflügel (die bekannten schädlichen reißenden Tiere ausgenommen), zu schießen oder zu fangen“. Ginge jemand zu geschlossener Jagdzeit jagen, so ist es jedermann erlaubt, die Jagdhunde niederzuschießen. Allen fremden Jägern, die nicht Kantonsbürger sind, ist das Jagen in Bünden untersagt; solchen darf – wenn man sie auf der Tat ertappt – Gewehr und Jagdbeute weggenommen werden.

Wer dergleichen Jäger beherbergt oder ihnen Vorschub leistet, verfällt in eine Buße von 5 Kronen. Das Fallenlegen zur Habhaftwerdung des Wildes wird mit einer Buße von 30 Kronen belegt. Schließlich wird bestimmt, es solle oben skizzierte Verordnung alljährlich am ersten März-Sonntag in den Kirchen verlesen, auch öffentlich durch Anschlag bekannt gegeben werden.

Dieses Jagdmandat muß mit allzugroßer Nachsicht gehandhabt worden sein, denn nur selten gelangten Fälle von Übertretung desselben zur Anzeige und Bestrafung.

Als der Große Rat im Jahre 1826 versammelt war, kamen die Folgen, die diese Lauheit auf die Erhaltung des Wildbestandes notwendigerweise haben mußte, zur Sprache. Darüber heißt es im Abschied: „Auch davon abgesehen, daß die mutwillige Vertilgung unschädlicher Tiere, wie denn solche bei der Jagd zur Brut- und Säugezeit allerdings stattfindet, dem menschlichen Gefühl von Natur widerstrebt, laßt sich der Leichtsinn nicht erklären, womit mancher Jagdtreibende sich den eigenen Gewinn auf die unbesonnenste Weise abschneidet. Denn daß eine unbegrenzte Jagdfreiheit zu jeder Jahreszeit eine gänzliche Ausrottung des Wildes in kurzem zur Folge haben müßte, wird wohl niemand bezweifeln.“

Dieses durch das Volk angenommene Ergänzungsgesetz bestätigte die Mandate von 1805, brachte aber einige neue Bestimmungen. Landjäger und Zollbeamte erhalten darin Auftrag, alles Wildbret, das zu verbotener Jagdzeit außer den Kanton gebracht werden will, wegzunehmen, für sich zu behalten und den Frevler der Obrigkeit zur Bußung zu verzeigen. Fremde Jäger können nur mit Bewilligung des Kleinen Rates jagen. Nach § 7 ist „das Fallenlegen von Berlinereisen, eisernen Springfallen und sogenannten Lätsch, bei 5 Kronen Buße verboten und jedermann befugt, dieselben zu zertrümmern oder wegzunehmen“.

§ 8. „Angesessene Einwohner, welche das wirkliche Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, können die Befugnis, in erlaubter Zeit zu jagen, vermittelt eines jährlich neu zu erhebenden Patentes des hochlöblichen Kleinen Rates gegen eine Gebühr von fl. 13.20 kr. jährlich erhalten. Jedoch ist die Gemsjagd von diesem Jagdpatent ausdrücklich ausgenommen und nur den Kantonsbürgern ausschließlich vorbehalten.“

Interessant ist die Fürsorge, die dieser Entwurf ganz besonders den Murmeltieren angedeihen läßt: Ihretwegen bestimmt § 16:

„In bezug auf die Murmeltiere (romanisch Mutaniallas) wird, um deren gänzlicher Ausrottung vorzubauen, ganz besonders verordnet: daß sie bei erlaubter Jagdzeit nur allein geschossen werden dürfen. Alle und jede andere Art, dieser der Gesundheit der Menschen in so mancher Beziehung nützlichen Tiere habhaft zu werden, als durch Fallen jeder Gattung, durch Ausgraben, Ausräuchen oder Giftlegen, ist verboten und jeder Zuwiderhandelnde in die Buße von 10 Kronen verfallen.“

Am 1. August 1848 schrieb der Große Rat den Entwurf einer neuen Bundesverfassung auf die Gemeinden zur Abstimmung aus. Dabei machte er darauf aufmerksam, daß – weil zufolge Artikel 29 dieser neuen Verfassung die Consumgebühren größtenteils aufhören – Deckung für den hieraus entstehenden Betrag an Staatseinnahmen geschaffen werden müsse.

Da die oberste Kantonsbehörde sich sagte, daß dies nur durch Einführung neuer Steuern geschehen könne, entwarf sie einen „Vorschlag zu einem Gesetz über Besteuerung des Vermögens und Erwerbs“.

Sie war beim Suchen nach neuen Einnahmequellen auch auf die Einführung von Jagdpatenten gekommen, doch hielt man es für zweckmäßig, diesen Vorschlag aus dem Steuergesetz zu entfernen, dagegen solchen in gesonderter Fassung auszuschreiben. So gingen denn mit dem Abschied vom 17. Juli 1849 sowohl das Steuergesetz als der „Vorschlag zu einem Gesetz über Jagdpatente“ auf die Gemeinden.

Letztere Vorlage setzte die jährliche Patentgebühr für Kantons- und Schweizerbürger auf 5 Gulden, für Ausländer auf 10 Gulden, wenn im Kanton niedergelassen, und auf 20 Gulden, wenn sie bloß vorübergehend in demselben aufenthältlich sind. Für die Gensjagd dürfen nur Kantons- und Schweizerbürger patentiert werden.

In der Abstimmung wurden beide Vorlagen mit großem Mehr verworfen, nämlich:

Steuergesetz	17 : 55	Gemeindestimmen
Jagdgesetz	6 : 66	„ „

Aus verschiedenen Gründen wurde der Große Rat im Juni 1855 veranlaßt, auf die Jagdgesetzgebung zurückzukommen.

Durch Bundesratsbeschluß vom 23. November waren die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger mit Bezug auf das Jagd-



recht den Bündnern gleichgestellt worden, so daß nach Maßregeln zur Erhaltung des Wildes gesucht werden mußte. Zur Erreichung dieses Zweckes schien dem Großen Rat die Einführung von Jagdpatenten geeignet, „indem dieselbe nicht nur eine Verminderung der Verfolger und Verscheucher des Wildes, sondern auch eine gehörige Handhabung der Jagdpolizei durch die patentierten Jäger selbst herbeiführen wird...“

Die Einführung von Jagdpatenten wird mit der Schonung des Wildstandes und Ermöglichung einer bessern Jagdpolizei manchem Jäger einen erklecklichen Erwerb sichern und zudem der Kantonskasse eine, wenn auch nicht sehr bedeutende, so doch immer beachtenswerte Einnahme zuführen; überdies wird sie uns, da in den meisten Kantonen, wo die Jagd irgend welche Bedeutung hat, bereits Jagdpatente bestehen, das Mittel zur Haltung diesfälligen Gegenrechts an die Hand geben, so daß wir nicht mehr genötigt sein werden, Bürgern anderer Kantone den Genuß des Jagdrechts unentgeltlich zu gestatten, während der Bündner in jenen Kantonen nur gegen Erlegung einer Patenttaxe zum Jagdbetrieb gelangen kann...

Wenn man hoffen darf, daß die Einführung von Jagdpatenten und die Verlängerung der alljährlichen Schonungszeit, als allgemeine und für die Dauer berechnete Maßregeln, der Ausrottung des Wildstandes ein Ziel setzen werden, so fand der Große Rat im Hinblick auf den bereits sehr heruntergekommenen Stand des Hochwildes überdies noch eine außerordentliche, bloß vorübergehende Maßregel notwendig, um die wünschbare Vermehrung der Gemen in unsern Gebirgen zu erzielen. Dieselbe besteht in der zeitweisen gänzlichen Einstellung der Gemenjagd, und zwar für die Dauer der nächsten drei Jahre.“

In diesem Entwurf waren die Patentgebühren folgendermaßen festgestellt:

1. für die Gemenjagd in Verbindung mit der Jagd auf anderes Wild 10 Fr.,
2. für die Jagd auf anderes Wild mit Ausschluß der Gemenjagd für Schweizer 3 Fr., für Ausländer 25 Fr.

Auch dieser Entwurf fand vor dem Volke keine Gnade, denn in der am 13. März 1856 stattgehabten Abstimmung ist er mit 5168:1930 Stimmen verworfen worden.

Nicht besser erging es seinem am 24. Juni 1865 ausgeschriebenen Nachfolger, auch er wurde am Silvestertage des Jahres 1865 mit 1070:8911 Stimmen abgelehnt.

Nachdem ähnliche Vorlagen auch am 1. Februar 1873 (2665:5771), 1876 (3821:4718) ebenfalls verworfen worden waren und zu Anfang der Siebzigerjahre neuerdings allgemeine Klagen über Abnahme des Wildes, zumal der Gemen, laut wurden, erhielt die Standeskommission Weisung zur Vorbereitung eines Jagdgesetzes, denn es war festgestellt worden, daß die Zahl der jährlich zu Märkten gebrachten Gemswildes, die als Maßstab für den Wildbestand angesehen werden konnten, von 2000 auf 400 Stück zurückgegangen war. Man fand daher, es sei höchste Zeit, alles Ernstes auf wirksame Mittel zur Erhaltung und möglichen Vermehrung des edeln Gemswildes Bedacht zu nehmen. Ein gänzlicher Jagdschluß auf etwa drei Jahre wurde, weil in seiner Durchführung unmöglich, abgelehnt, auch die Schaffung von Freibergen hielt man, wegen mangelhafter Polizei, für zwecklos.

So beschränkte sich der Rat auf eine Revision der bisherigen jagdpolizeilichen Bestimmungen. Vor allem notwendig schien dabei eine Beschränkung der Jagdzeit, daher wurde die Gemswildesjagd von sechs auf vier Wochen gekürzt. Auch die Niederjagd soll, statt wie bisher Ende Januar, künftig schon am 1. Dezember geschlossen werden.

Der Große Rat blieb bei den kurz skizzierten Abänderungen der revisionsbedürftigen Artikel der bisherigen Jagdvorschriften nicht stehen, sondern befaßte sich auch noch mit einem neuen Gesetz über die Ausübung des Jagdrecht selber.

Eine aus Sachkundigen bestellte Kommission prüfte die Frage, welches Jagdsystem geeignet wäre, die Erhaltung und Vermehrung des Wildstandes zu fördern.

Eine Patentierung der Jagd, d. h. die Erteilung kantonaler Jagdpatente, unter gänzlicher Aufhebung der bisherigen freien Jagd, hielt man für aussichtslos, obwohl dadurch die Zahl der Jäger im allgemeinen, nicht aber jene der einzelnen Berufsjäger vermindert worden wäre.

Auch die vorgeschlagene Einteilung in Jagdreviere wurde darum abgelehnt, weil sie auf großen Widerstand stoßen und schwer durchführbar sein würde. Die Kommission hielt dafür, man könnte



das Verfügungsrecht über die Jagd den Kreisen oder Gemeinden überlassen.

„Dabei würde ein größeres, weil direktes Interesse am Jagdwesen im Volke erwachen. Einzelne Gemeinden oder Kreise würden sich wohl dazu verstehen, einen Versuch mit der Verpachtung der Jagd zu machen, und an Privaten oder Gesellschaften dürfte es dann nicht fehlen, die sich's zur Aufgabe machten, eine rationelle Jagd einzuführen, respektive im eigensten Vorteil dafür zu sorgen, daß der Wildstand erhalten und gemehrt werde. Von da aus ergäbe sich von selbst eine weitere Verbreitung des Wildes, und der günstige Erfolg an einen Ort, verbunden mit dem pekuniären Vorteil, würde anderwärts zu gleichem Verfahren ermuntern.

Andern Kreisen oder Gemeinden wäre es unbenommen, für die Jagd auf ihrem Gebiete Patente zu erteilen oder dieselbe auch, wie bisher, frei zu lassen. Immerhin bliebe auch bei dieser Einrichtung die polizeiliche Oberaufsicht dem Kanton vorbehalten, in dessen Kompetenz es läge, wie bisher allgemein gültige Bestimmungen über Beginn und Dauer der Jagdzeit aufzustellen, Verbote einzelner Fangarten und der Jagd auf gewisse, eines besondern Schutzes bedürftige Wildgattungen zu erlassen. Es würde also auch bei dieser veränderten Organisation des Jagdwesens das bisherige, beziehungsweise das revidierte Jagdgesetz fortbestehen und neben dem an die Gemeinden oder Kreise abgetretenen Verfügungs- und Nutzungsrechte der Gemeinden das staatliche Oberaufsichtsrecht der Jagd dem Kanton gewahrt bleiben.“

So enthielt denn der Abschied vom 22. Juni 1872 zwei Rekapitulationspunkte über das Jagdwesen, deren am 1. Februar 1873 vorgenommene Abstimmung folgendes Resultat ergab:

	Ja	Nein
1. Ausübung des Jagdrechtes	2665	5771
2. Revidiertes Jägdgesetz	4446	3656

Es war damit erstmals ein das allgemeine Jagdpatent enthaltendes Jagdgesetz angenommen worden, dagegen wollten die Stimmberechtigten von einer Überlassung der Jagd an die Gemeinden nichts wissen.

Durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, datiert 17. September 1875, wurde der Kanton Graubünden veranlaßt,

seine Jagdgesetzgebung mit derjenigen der Eidgenossenschaft in Einklang zu bringen. Dies geschah im „Entwurf zu einem revidierten Jagdgesetz vom 2./7. Juni 1876“, der die Bestimmung enthielt, daß die Erteilung der Jagdberechtigung mittelst Ausgabe von Patenten, deren Erlös dem Kanton zufallen solle, zu geschehen habe.

Als das Bündnervolk am 23. Juli 1876 diese Vorlage verwarf (3821:4718), sah die Regierung sich im nächsten Jahre in die Zwangslage versetzt, vor Beginn der Jagdzeit eine provisorische, vom Bundesrate genehmigte Verordnung zu erlassen, unter grundsätzlicher Annahme des Patentsystems, „welches doch der großen Mehrheit unseres Volkes genehmer und den Landesverhältnissen angemessener sein dürfte“.

Auf dem nämlichen System war auch das im Abschied vom 30. Juni 1877 enthaltene Gesetz aufgebaut, das sich vom letztes Jahr verworfenen Entwurfe hauptsächlich durch billigere Patenttaxen unterschied. Diese Vorlage ist dann am 12. August 1877 mit 4469:2889 Stimmen angenommen worden.

In neuester Zeit fanden noch verschiedene Abstimmungen über Jagdgesetzrevisionen statt, nämlich

Vorlage	Abstimmung	Ergebnis
1893 Dezember 1.	1894 Mai 6.	4038:6019
1901 Juni 1.	1901 November 3.	6743:3138
1910 Juni 1.	1910 Oktober 23.	5862:7042
1912 November 30.	1913 April 6.	9057:8276

## Chronik für den Monat März

(Schluß)

**26.** Das Hotel „Badus“ in Compadiols soll in ein Asyl für Alte und Invalide des Oberlandes eingerichtet werden. Ein Initiativkomitee hat sich der Sache angenommen. Das 70—80 Betten zählende Haus erfreut sich einer schönen Lage und Umgebung. Zugunsten dieses Asyls soll eine Lotterie veranstaltet werden.

Die Vereinigung „Lavorchasauna“ in Celerina kann auf ihr drittes Arbeitsjahr zurückblicken. Es brachte der Vereinigung einen weiteren erfreulichen Aufschwung. An die Heimarbeiterinnen und -arbeiter konnte die schöne Summe von rund 4000 Fr. an Löhnen ausbezahlt werden.